



Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

Rechtsanwalt Henning Schorisch
Magdeburger Straße 19 • 06112 Halle/Saale

Herrn

Peter Fitzek

c/o Königreich Deutschland

Am Bahnhof 4

06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf

Rechtsanwalt Henning Schorisch
als Insolvenzverwalter i.S.
Königreich Deutschland n.r.V.

Magdeburger Straße 19
06112 Halle/Saale
Tel. +49 (0)345 67878-0
Fax +49 (0)345 67878-10
halle-saale@hww.eu
www.hww.eu

RA Schorisch i.S.
Königreich Deutschland n.r.V.

IBAN DE91 6005 0101 0405 2487 04
BIC SOLADEST60

Halle/Saale, 10.03.2019
16/370015 Sc/Va/cg

**Insolvenzverfahren über das Vermögen des Königreich Deutschland n.r.V.
Amtsgericht Dessau-Roßlau, 2 IN 314/16**

Sehr geehrter Herr Fitzek,

bekanntlich wurde am 09.08.2019 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und ich zum Insolvenzverwalter bestellt.

1. Verstoß gegen Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Ich habe Sie mit Schreiben vom 14.08.2019 darauf hingewiesen, dass aufgrund des Übergangs des Einziehungs- und Verfügungsrecht betreffend das Vermögen der Schuldnerin jedwede Liquidität aus der Verwertung des Vermögens der Schuldnerin nur noch auf das

RA Schorisch i.S. Königreich Deutschland n.r.V.,

LBBW/BW-Bank Stuttgart,

IBAN DE91 6005 0101 0405 2487 04,

BIC SOLADEST600,

zu zahlen ist, § 80 InsO.

0.001



Zudem wies ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass jedweder Abschluss eines Vertrages mit Dritten – egal aus welchem Rechtsgrund – meiner Zustimmung bedarf und jedwede Idee einer weiteren Nutzung dieser Struktur für ihre Ideen alternativer Staatsformen oder sonstige Vorhaben vorher mit mir abzustimmen ist.

Trotz vorstehender Belehrung muss ich feststellen, dass Sie nach wie vor Messen des Königreiches Deutschland veranstalten und dort Gegenstände veräußern. Zudem nehmen Sie entgeltlich neue Mitglieder in das Königreich Deutschland auf. Es mag sein, dass formal Veranstalter eine Stiftung Königreich Deutschland ist, die Verträge werden jedoch aus Sicht des Zeichnenden eindeutig mit dem Königreich Deutschland geschlossen; dieses ist aus dem Willen der Erklärenden ersichtlich.

Ferner lassen Sie durch Dritte Konten für das Königreich Deutschland bei der Ing-DiBa in Polen führen, auf welchen Zahlungen eingehen, die sich nach dem Verwendungszweck der Zahlenden eindeutig als Zahlungen an das Königreich Deutschland identifizieren lassen. Allein während des Insolvenzantragsverfahrens sind auf den Konten derlei Zahlungen von etwa T€ 91 eingegangen, welche Sie mir gegenüber bis heute nicht offengelegt haben.

Letztlich nutzen Sie nach wie vor den Namen und die Symbole des Königreiches Deutschland – welcher gleichsam dem Insolvenzbeschlagn unterfällt – für Ihre Aktivitäten. Dieses habe ich Ihnen – ohne meine vorherige Zustimmung – untersagt.

Im Ergebnis haben Sie jedenfalls gegen Ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im hiesigen Insolvenzantrags- und Insolvenzverfahren verstoßen, §§ 97, 98, 101 InsO. Dieses Verhalten mag auch strafrechtlich relevant sein, kann an dieser Stelle - da nicht meiner Zuständigkeit - dahinstehen.

Ich fordere Sie auf, bis

30.03.2020,

zu folgenden Sachverhalten Auskunft zu erteilen und diese zu belegen:

- Einnahmen aus der Aufnahme von Mitglieder in das Königreich Deutschland
- Einnahmen aus Spenden Dritter für das Königreich Deutschland (KRD) oder damit in Zusammenhang stehende Zahlungen an Sie,
- Einzahlungen auf den Konten Dritter bei der polnischen Ing-DiBa, soweit sie das Königreich Deutschland betreffen,

- Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen mit dem Logo und Zeichen des Königreiches Deutschlands sowie
- Einnahmen aus der Übertragung der Internetseite des Königreiches Deutschland.

Ich weise darauf hin, dass Sie zur Erteilung der Auskünfte im Insolvenzverfahren verpflichtet sind und diese Pflicht notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann.

2. Erledigung des Insolvenzverfahrens, §§ 212 ff InsO

Im persönlichen Gespräch in Reinsdorf haben Sie mich nach der Möglichkeit befragt, das Insolvenzverfahren durch eine Zahlung aus Mitteln Dritter zu beenden.

Aufgrund vorstehender Sachverhalte gehe ich davon aus, dass es derlei gar nicht bedarf, sondern die Offenlegung und Auskehr der schon heute massebefangenen Zahlungen zu Gunsten der Schuldnerin dazu führen, dass das Insolvenzverfahren beendet werden kann.

Unbeschadet des konkreten Vorgehens – also nach § 212 InsO oder nach § 213 InsO – ist für die Beendigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich, dass die Zahlungspflichten in den Rängen der § 54, § 55 und § 38 InsO bezahlt werden können.

Im Einzelnen:

Bei den Zahlungspflichten im Rang des § 54 InsO handelt es sich um die Verfahrenskosten, also die Vergütung des Verwalters und die Gerichtskosten. Grundlage für die Bemessung dieser Kosten ist die Teilungsmasse im Sinne des § 1 InsVV, vereinfacht die Summe der fremdrechtsfreien Einnahmen. Bei einer vorzeitigen Beendigung ist hierzu der Schätzwert der nicht liquidierten Vermögenswerte zu addieren.

Im konkreten Fall habe ich die Ansprüche gegen Herrn Oppermann von € 20.518,26 eingezogen. Zudem bestehen Ansprüche gegen Sie auf Auskehr der Gelder aus den vorstehenden Sachverhalten, welche ich – ohne Präjudiz für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung und allein zum Zwecke der angefragten Beendigung des Insolvenzverfahrens - zu Ihren Gunsten auf nur € 40.000,00 schätze. Damit errechnet sich eine Bemessungsgrundlage von **€ 60.518,56**.

Auf dieser Basis errechnen sich Gerichtskosten (inklusive Vergütung des Sachverständigen im Antragsverfahren) von € 9.310,50 und eine Vergütung des Verwalters von netto € 16.986,30 (Regelvergütung) zuzüglich Auslagen von netto € 2.547,95 (1 Jahr

berücksichtigt) zuzüglich Umsatzsteuer. Insgesamt errechnen sich hiernach Verfahrenskosten von brutto **€ 32.556,25**. Vorsteuerabzugsberechtigung der Schuldnerin besteht nach meiner Kenntnis nicht.

Zudem haben Sie Sicherheit für die sonstigen Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO zu stellen, also die Kosten, welche durch die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse entstanden sind, § 214 Abs. 3 InsO. Hier geht es im konkreten Fall vor allem um Auslagen für Steuerberater, da ein Insolvenzverwalter steuerliche Pflichten zu erfüllen hat, § 155 InsO. Die Höhe der erforderlichen Rückstellung schätze ich auf brutto **€ 2.975,00**. Sollte ich diesen Betrag (als Sicherheit) letztlich nicht benötigen, ist er nach Einstellung des Insolvenzverfahrens zu erstatten.

Letztlich wären die festgestellten Forderungen im Rang des § 38 InsO zu bezahlen. Derzeit sind allein die Ansprüche der BaFin mit **€ 35.021,22** festgestellt.

Ich weise darauf hin, dass weitere Forderungsanmeldungen möglich sind, welche bei Feststellung nach Prüfung den Liquiditätsbedarf für diesen Rang erhöhen würden. Hier wissen Sie am besten, ob es weitere Gläubiger des Königreiches Deutschland gibt oder nicht. Zudem weise ich darauf hin, dass das Insolvenzgericht nach § 174 Abs. 3 InsO die Gläubiger auffordern könnte, auch nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 InsO anzumelden. Sodann könnte die BaFin – als derzeit einzige Gläubigerin – auch die Zinsen auf die angemeldete Forderung für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend zu machen.

Insgesamt errechnet sich damit für die angedachte Beendigung
des Insolvenzverfahrens ein Liquiditätsbedarf von € 70.552,47
(inklusive Umsatzsteuer). Vorhanden sind aktuell (./.) € 20.518,26,
so dass noch **€ 50.034,21**
zu zahlen sind.

Ihre Entscheidung zum weiteren Vorgehen wollen Sie mir bitte bis 25.03.2020 mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Rechtsanwalt Schorisch

Yahl
Rechtsanwalt

